

Wiener Stadt-Bibliothek.

4008

B



Begräbnis-Ordnung

der Stadt Wien.

1751.



Wir Maria Theresia
von Gottes Gnaden Kö-
nigliche Kaiserin, in Germanien,
 zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien / Croatia, Sla-
 vonien 2c. Königin, Erb-Herzogin zu Oesterreich,
 Herzogin zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain
 und Würtemberg, Gräfin zu Habsburg / Flandern,
 Tyrol, Bock und Bradisca, Herzogin zu Wo-
 thringen und Barz, Groß-Herzogin zu Toscana.

Entbieten allen und jeden, denen dieses Unser Patent zu
 lesen fürkommet, insonderheit aber denen bey alhiefiger Resi-
 denz-Stadt Wienn, und in denen Vor-Städten aufgestellten
 Kirchen-Administratoren, Obrigkeiten, und Gemeinden, Uns-
 sere Gnad, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen:
 Welchergestalten Wir von einiger Zeit her die grosse Ungleich-
 heit beobachtet, so in dieser Unserer Residenz-Stadt bey ab-
 nehmung derer sogenannten Conducts, oder Begräbnuß-Taxen
 fürwaltet, und woraus schon mehrfältiges Klagen und Unzu-
 friedenheit, absonderlich bey denen Mittel-losen Erben er-
 wachsen ist; Wir verlangen keineswegs denen Gottes-Häu-
 sern und Seelsorgern an deme, was sie mit Billigkeit fordern
 können, das mindeste zu entziehen, sondern suchen vielmehr
 den Wohlstand des einen- und des anderen nach thunslichkeit

zu befördern; Nur allein wollen Wir, daß hierinnen eine gleiche Ordnung gehalten werde, und jederman wisse, was er in derley Conducts-Fällen nach der Art und Weise, wie er die Begräbnuß anzustellen gedencet, eigentlich zu bezahlen habe.

Zu solchem Ende haben Wir nach Verschiedenheit derren Leich-Begängnissen, so in dieser Unserer Residenz-Stadt üblich seynd, eine Conducts-Ordnung entwerffen lassen, und mit Unserem Fürstl. Erzbischöfl. Ordinario alhier, so viel die Jura Stolaë betrifft, die behörige Einverständnuß getroffen, so dann aber diese Conducts-Ordnung, wie sie hinnach folget, allergnädigst beangenehmet; Wir befehlen demnach, setzen und wollen, daß

Erstens: Ob dieser Unserer Conducts-Ordnung durch aus vestiglich gehalten: derselben in keinerley weeg zuwider gehandelt: noch von jemanden, wer der immer seye, ichtwas mehrers begehret: oder angenommen werde, als was darinnen bestimmt, und ausgesetzet ist; Insonderheit aber verbieten Wir, daß die Steuer-diener, Meßner, Kirchen-diener, Conduct-Ansager und Tragere, weder Flor noch Bistier, welch beedes sie sich selbst anzuschaffen haben, ingleichen auch weder sie, noch jemand anderer bey dem Haus, wo die Leich ausgehet, Brod und Wein, oder auch dafür einiges Geld abfordern, oder annehmen: widrigens dieselbe nicht nur ihres Dienstes verlustig: sondern anben mit empfindlicher Bestrafung angesehen werden sollen.

Zweitens: Stehet in eines jeglichen freyer Willkühr, von denen nachstehenden Conducts-Classen eine zu erwählen, wie es ihm gefällig ist, ohne unterschied des Standes, oder Würden, dergestalten, daß keinem ein mehrerer Kosten, als worzu er sich der erkiesenen Class gemäß freywillig entschlossen hat, kan aufgedrungen werden.

Drittens: Die arme Leute, welche ausser einigen geringen Haus-Rath nichts verlassen, und derer Mittel-losigkeit durch obrigkeitliche Zeugnuß, oder auch von dem Grund-richter bescheiniget wird, seynd aus Christlicher Lieb und Barmhertzigkeit ohne aller Tax oder Stoll-gebühr, umsonst zu begraben, und ermahnen Wir derohalben alle Kirchen-Vätter und Administratores, daß selbe von derley armen Parthenen bey schwerer Verantwortung nichts erpressen: vielweniger dieselbe zu Verkauf- oder Versekung derer ohnentberlichen Fahrnüssen anhalten sollen.

Darauf folget die Conducts-Ordnung mit beygesetzter Tax.

Diese bestehet in dreyen Abtheilungen: In denen erstern vier Rubriquen seynd die Begräbnissen von denen drey Stadt-Pfarrren, nach ihren unterschiedenen Classen ausgemessen, die 5te 6te und 7te Rubrique reguliret die Begräbnissen in denen Vor-Städten, und endlichen werden in denen letztern sieben Rubriquen alle andere Conducts-gebührrn, wie auch jenes ausgeset, was vor die mehrers- oder minders prächtige Exequien in der Stadt, und in denen Vor-Städten zu bezahlen komme.

Rubrica Prima.

Von dem Conduct einer erwachsenen Person
in denen drey Haupt-Pfarrren in der Stadt, als
der Metropolitan-Kirchen zu St. Stephan, St. Michael,
und zum Schotten.

Erste Class.

Mit dem grossen Geläut.

	fl.	kr.
S or dieses grosse Geläut gebühren der Pfarr-Kirchen	7	
Wann aber bey einem Conduct, so eine Person des Herren- oder Ritter-Stands betrifft, die Josephini- sche grosse Glocken bey der Metropolitan-Kirchen zu St. Stephan besonders verlanget wird, seynd für solche zu bezahlen	30	
Vor die Grab-Stell in der Kirchen, samt Hebung des Grab-steins	40	
Vor die sechs Curaten, so mitgehen, jedem	1	
Ingleichen bey der Pfarr St. Michael, und zum Schotten, jedem	1	
Wann aber das ganze Convent zum Conduct ver- langet wird, ist die Gebühr überhaupt	20	
Denen Dom-Herren bey St. Stephan, wann selbe zu einer Tag-oder Nacht-Leiche besonders eingeladen wer- den, für jedem, der mitgeheth	1	30

	fl. fr.	
Vor das grosse Bahr-Tuch, samt dem darauf gehörigen Crucifix, oder Pfarr-Bild	7	
Vor dem Mefner und Kirchen-diener	3	
Denen Musicis, so mitgehen, und das Miserere fingen	6	
Dann vor die Motteten mit Sardin	10	
Vor die acht Trager samt Manteln	4	
Wann aber jemand die Steuer-diener besonders verlangt, gebühret vor jedem	1	
Vor 12. Knaben samt Ruten	1	12
Vor die Bahr		36
Vor überziehung des Hoch-Altars	1	30

Änderte Class.

Mit dem mitteren Geläut.

S Dr das Geläut	4	
Vor die Grab-Stell in der Kirchen bey St. Stephan samt allen Unkosten	30	
Zu St. Michael bey dem Vesper-Bild	20	
Bei denen Schotten in der Krusten	20	
Denen vier Priestern, so mitgehen, jedem	1	
Vor das Bahr-Tuch, samt darzu gehörigen Crucifix, oder Pfarr-Bild	5	
Denen Musicis für das Miserere	6	
Dann für die Motteten ohne Sardin	6	
Dem Mefner und Kirchen-diener zusammen	2	
Vor acht Trager samt Manteln	4	
Vor acht Knaben samt Ruten		48
Vor die Bahr		36
Einen Altar zu überziehen		45

Dritte Class.

Mit dem kleineren Geläut.

S Dr das Geläut	3	
Vor die Grab-Stell in der Krusten bey St. Stephan	10	
Desgleichen bey St. Michael in der Pfarr-Krusten	10	
Bei der Pfarr zum Schotten in dem offenen Freyhof	3	
		Denen

	fl.	kr.
Denen zwey Priestern, so mitgehen, jedem	1	
Vor das Bahr-Tuch samt darzu gehörigen Crucifix, oder Pfarr-Bild	3	
Vor dem Mefner und Kirchen-diener	1	30
Denen Mulicis für das Miserere	4	
Bei der Pfarr zum Schotten aber für das Libera	2	
Vor sechs Trager samt Manteln	4	
Vor sechs Knaben samt Kutten		36
Vor die Bahr bey St. Stephan, und St. Michael		30
Vor den Todten-graber bey denen Schotten		30

Vierte Class.

Mit dem kleinsten Geläut.

Vor das Geläut	1	
Vor die Grab-Stelle einer erwachsenen Person auf dem Freyhof	1	
Dem Priester, so mitgeht, und die Leich einsegnet	1	
Vor das Bahr-Tuch, samt darzu gehörigen Crucifix, oder Pfarr-Bild	1	
Dem Mefner oder Kirchen-diener		30
Vor vier Trager samt Manteln	2	
Vor vier Knaben samt Kutten		24
Vor vier Wind-liechter	1	20
Vor dem Todten-graber		30
Vor dem Creutz-trager		12

Rubrica Secunda.

Von dem Conduct einer Person von
7. bis 15. Jahren in denen drey Haupt-
Pfarren in der Stadt.

Erste Class.

Vor das Geläut	3	
Denen Priestern, so mitgehen, jedem	1	
Die Grab-Stell in der Kruften	6	

Vor das sammetene Bahr : Tuch, samt Crucifix,									
oder Pfarr-Bild	2								
Dem Mefner und Kirchen-diener	1	30							
Vor die vier Trager samt Manteln	2								
Vier Knaben samt Kutten		24							
Vor die Bahr		30							

Zweyte Class.

Wann ein Person von 7. bis 15. Jahren aus einer Stadt-Pfarr in die Vor-Stadt zu begraben.

Dr das Geläut	1								
Dem Priester vor das Einsegnen	1								
Vor die Grab-Stell	1								
Vor das Bahr-Tuch, samt Crucifix, oder Pfarr-Bild		45							
Vor dem Mefner und Kirchen-diener		30							
Vor vier Trager samt Manteln	2								
Vor zwey oder vier Wind-lichter, wie man es verlanget, jedes Wind-licht zu		20							
Ingleichen von jeden Knaben samt Kutten		6							
Dem Todten-graber		30							

Rubrica Tertia.

Von dem Conduct eines Kinds von 1. bis 7. Jahren in denen drey Haupt-Pfarren in der Stadt.

Erste Class.

Wann ein solches Kind in der Kirchen beyzusetzen verlanget wird.

Dem Priester vor das Einsegnen	1								
Vor die Grab-Stell in der Kirchen-Kruften	4								
Auf dem Freyhof aber	1								
Vor das sammetene Bahr-Tuch	1	30							
Dem Mefner und Kirchen-diener		30							
Vor zwey Trager mit Manteln	1								
Dem Kreuz-trager		12							

Zwey

Zwente Class.

Wann ein Kind von 1. bis 7. Jahren von einer Stadt-Pfarz in die Vor-Stadt zu begraben.

Dem Priester, so die Leich begleitet, und einsegnet	1	
Vor die Grab-Stelle		30
Vor das Bahr-Tuch		30
Dem Mefner		30
Vor zwey Trager samt Manteln	1	
Dem Todten-graber		30

Rubrica Quarta.

Von dem Conduct eines Kinds, so in einer derer drey Stadt-Pfarren unter dem Mantel begraben wird.

Erste Class.

Wann ein solches Kind in der Kirchen bezu-
setzen verlangt wird.

Dem Priester vor das Einsegnen.	1	
Die Grab-Stell in der Kirchen oder Krufften	2	
Vor die Grab-Stell auf dem Freyh-Hof		30
Dem Mefner oder Kirchen-diener		30
Dem Trager samt Mantel		30

Zwente Class.

Wann ein Kind unter dem Mantel von einer Stadt-Pfarz in die Vor-Stadt begraben wird.

Dem Priester vor das Einsegnen		30
Vor die Grab-Stell		30
Dem Trager samt Mantel		30
Dem Mefner		30
Dem Todten-graber		20

Bei denen Vor- Stadt- Pfarren.

Rubrica Quinta.

Bei erwachsenen Personen.

Erste Class.

Ein ganzer Conduct.

S Or das ganze Geläut mit 4. oder 5. Glocken	3	30
Wann aber weniger Glocken seynd	2	30
Dem Pfarrer	1	30
Im fall aber verlangt wird, daß mehrere Geistliche mitgehen, ist für jedem	1	
Vor die Grab- Stell in der Kirchen, wann es eine grosse Person ist	8	
Vor die Grab- Stell auf dem Freyh- Hof	1	
Vor das schönste Bahr- Tuch, samt Pfarr- Bild	3	
Denen Musicis für das Milerere und Motteten	8	
Dem Mefner und Kirchen- dienern zusammen	1	30
Einen Altar zu überziehen		30
Vor 8. Trager samt Manteln	4	
Vor 8. Knaben samt Ruten		48
Vor 8. Wind- liechter	2	40
Vor die Bahr		15
Vor dem Creutz- trager		6
Vor dem Todten- graber, wann die Leich auf dem Freyh- Hof beygesezt wird		30

Anderte Class.

Ein Halber Conduct.

S Or das Geläut mit 3. Glocken	2	30
Vor die Grab- Stell auf dem Kirchen- Freyh- Hof	1	
Dem Pfarrer	1	30
Vor das mittlere Bahr- Tuch, samt Pfarr- Bild	1	30
Denen Musicis, so mitgehen, vor das Milerere und grimmigen Tod	6	

Dem

	fl.	fr.
Dem Meßner und Kirchen-diener zusammen	1	
Vor 6. Trager samt Manteln	3	
Vor 6. Knaben samt Kutten		36
Vor 6. Wind-lichter	2	
Vor die Bahr		15
Einen Altar zu überziehen		30
Dem Kreuz-trager		6
Dem Todten-graber		30

Dritte Class.

Einer Ordinari- Leich, oder Eingesegetes.

S Dr das Geläut		30
Vor die Grab-Stell	1	
Vor das Bahr-Tuch samt Crucifix	1	
Dem Pfarrer	1	
Dem Meßner und Kirchen-diener zusammen		30
Vor 4. Trager samt Manteln	2	
Vor die Bahr		10
Vor dem Kreuz-trager		6
Vor dem Todten-graber		30

Rubrica Sexta.

Señ einer Person von 7. bis 15. Jahren.

Das Geläut nach obigen Classen, wie es verlanget wird.

Die Grab-Stell in der Kirchen	6	
Die Grab-Stell auf dem Frent-Hof	1	
Dem Pfarrer	1	
Vor das Bahr-Tuch samt Crucifix		30
Dem Meßner und Kirchen-diener		20
Vor jedem Leich-trager		30
Dem Todten-graber		30

Rubrica Septima.

Bei einem Kind von 1. bis 7. Jahren.

Vor die Grab-Stell in der Kirchen	3	
Vor die Grab-Stell auf dem Freyhof	30	
Vor das Bahr-Tuch	30	
Dem Priester	1	
Dem Mesner	15	
Einem Trager samt Mantel	30	
Dem Kreuz-trager	6	
Dem Todten-graber	15	

Rubrica Octava.

Ein Kind unter dem Mantel zu begraben.

Dem Pfarrer für das Einsegnen	30	
Vor die Grab-Stell	30	
Dem Mesner	15	
Dem Trager samt Mantel	30	
Dem Todten-graber	15	

Rubrica Nona.

Vor das Ausläuten ausser denen Pfarr-Kirchen in- und vor der Stadt.

Vor ein Geläut mit 4. Glocken	3	
Vor ein Geläut mit 3. Glocken	2	15
Vor ein Geläut mit 2. Glocken	1	30

Rubrica Decima.

Vor dem Wagen bey der Nacht-Feiche.

Mit zwey Pferden	3	
Mit vier Pferden	6	
Mit sechs Pferden	9	

Rubrica Undecima.

Von denen Conducts-Ansagern.

Siehet jedermann frey, sich deren Conduct-Ansagern zu gebrauchen, oder nicht, auch zu dem Ansagen, Leich-Begängnuß und Exequien so viele zu bestellen, als ihme gefällig ist; darsfür aber gebühret einem jeglichen des Tags

I 30

Rubrica Duodecima.

Von dem Hergang derer Ordens-Geistlichen, Spitalern, und Bruderschaften in- und vor der Stadt.

Wann Ordens-Geistliche eine Leich in der Stadt begleiten, ist die Gebühr

4

Vor die Stadt hinaus

6

Wann aber Ordens-Geistliche, so vor der Stadt wohnen, eine Leiche in der Stadt begleiten, kommen zu entrichten

6

Vor der Stadt aber

4

Denen Armen in dem Kaiser-Spital, Armen-Haus, und Nepomuceni Spital, welche auf Verlangen in allen Classen mitgehen können, ohne Unterschied

4

Jedoch sollen sowohl von denen Ordens-Geistlichen, als obgedachten Spitalern, wann sie darzu ersuchet werden, wenigst 12. paar mitgehen

Jeder Bruderschaft, so mitzugehen verlanget wird, mit Einschliessung des Ansagers und Kreuz-tragers

2

Vor die Aufsetzung einer Bruderschafts-Bildnuß, wann solche von jemanden begehret wird, samt Ansagers-Gebühr

1

Rubrica decima tertia.

Vor die Grab-Stell ausser denen Pfarr-Kirchen.

Wann die Leich in eine andere Pfarr-Kirchen begraben wird, seynd die Conducts-Taxen in beeden

Pfarrren nach jener Class, so man darzu erwöhlet hat, zu bezahlen;

Desgleichen ist in dem Fall, wo die Begräbnuß in einer Stift- oder Kloster-Kirchen angeordnet, oder auch die Leich von hier ab- und zu einer Familie-Kruften geführt wurde, dem Pfarrer die völlige Conducts-Gebühr zu bezahlen, dem Convent aber die Grab-Stell und übrige Gebühr zu entrichten.

Dafern aber die Begräbnuß auf einen der Pfarr nicht zugehörigen Gottes-Acker bestimmt wird, kommet für die Grab-Stell auf sothanen Gottes-Acker eben jenes zu bezahlen, was oben bey denen Vor-Städt-Pfarrren dafür ausgesetzt ist.

Bei dem Gottes-Acker des Klosters de Monte Serrato ist nach Unterschied der Grab-Stell folgende Gebühr zu entrichten: Als

Auf dem Catholischen Grent-Hof.

Bei der Kruften für eine grosse Person, samt Steinhoben	8
Vor eine Person von 7. bis 15. Jahren	6
Vor ein Kind von 1. bis 7. Jahr	3
Vor die Grab-Stell in eine Blind-Böschung, bey einer grossen Person	6
Bei einer Person von 7. bis 15. Jahren	3
Bei einem Kind von 1. bis 7. Jahren	1 30

Auf dem Gottes-Acker aber sowohl bey Monte Serrato, als auch auf der Landstrassen, zu Erdberg, und auf der Wieden, ist vor die Grab-Stell

Bei einer grossen Person	1 30
Bei einer Person bis 15. Jahren	1
Vor ein Kind bis 7. Jahren	30

Auf dem An-Satholischen Grent- Hof.

Dr die Grab-Stell in die sogenannte Gesandt- schafts-Kruften	50
Vor das Geläut	4
Vor die Grab-Stell in einer gemeinen Kruften bey einer erwachsenen Person	20
Bey einer Person von 7. bis 15. Jahren	10
Vor ein Kind bis 7. Jahren	5
Vor die Grab-Stell in einer Blind-Böllung bey einer erwachsenen Person, so keine eigene Blind-Böllung verlangt, ohne Unterschied derer 4. Creuz-Gängen	12
Bey einer Person bis 15. Jahr	6
Bey einem Kind bis 7. Jahr	3

Vor die Grab-Stell auf dem Grent- Hof.

Bey einer erwachsenen Person	30
Bey einer Person bis 15. Jahr	1
Bey einem Kind bis 7. Jahr	30

Bey denen übrigen Kirchen und Klöstern, wo eine Leich in der Kirchen oder Kruften beygesetzt wird, solle die Gebühr, oder das Allmosen für die Grab-Stelle, jene Tax nicht übersteigen, welche bey denen Pfarr-Kirchen zu St. Michael, und zum Schotten in der 2ten 6ten und 7den Class sich ausgesetzt befindet.

Rubrica decima quarta.

Von denen Exequien,

Wann solche verlangt werden, bey denen drey Haupt-Pfarrren in der Stadt, als St. Stephan, St. Michael, und zum Schotten.

Erste Class.

Dr das grosse Geläut, wann anderst ein Geläut ver- langt wird	6
--	---

Denen Geistlichen, so die Vigill singen, samt dem Requiem	6
Wann eine infulirte Person das Amt haltet, kommt vor die Leviten und übrige Assistenten zu bezahlen	4
Vor eine ganz besetzte Music mit 2. Clarinen	20
Vor dem Ornat bey einem Seel-Amt	3
Dem Mesner und Kirchen-diener	2
Denen zwey Windlicht-trägern	18
Den Hoch-Altar zu überziehen	1
Wann aber verlangt wird, auf dem Grab-Stein das schwarze Tuch zu legen, solle dieses mit einem etwas erhobenen Staffel beschehen, und folgendes das Crucifix mit Leuchtern aufgestellt werden, darfür gebühren	30
	3

Änderte Class.

Dr das mittlere Geläut	4
Denen Geistlichen, so das Requiem, oder Vigill singen	6
Vor eine wohlbesetzte Music bey dem Seel-Amt	15
Vor dem Ornat bey dem Seel-Amt	1
Dem Mesner und Kirchen-diener	30
Den Altar zu überziehen	1
Vor zwey Windlicht-träger	45
Vor die Auflegung des Tuchs auf den Grab-stein, samt Crucifix und Leuchter	18
	1
	30

Rubrica decima quinta.

Vor die Exequien in denen Vor-
Städten, wann solche verlangt werden.

Dr das Geläut	3
Dem Pfarrer	3
Vor die Music mit besetzten Stimmen	8
Dem Mesner und Kirchen-diener	45
Einen Altar zu überziehen.	30

Vor

	fl.	fr.
Vor Auslegung des schwarzen Tuchs auf dem		
Grabstein, samt Crucifix und Leuchter	1	30
Vor zwey Windlicht-trager		12

Wir gebiethen demnach allen Unseren nachgesetzten Ob-
rigkeiten, daß sie auf den genauen Vollzug dieser Unserer Con-
ducts- und Tax-Ordnung beständig Acht haben, und gegen
die Ubertretere mit gemessener Straf unablässlich verfahren
sollen; dann hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Mei-
nung. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wienn
den 15. Monats-Tag Februarii im ein tausend sieben hundert
und ein und funfzigsten, Unserer Reiche im eilften Jahre.

Phil. Jos. Orsini Graf v. Rosenberg,
Präsident.



Per Commissionem Sac. Cæs. Regiæq;
Majestatis in Consil. Repræsentat. & Ca-
meræ Inferioris Austriæ.

Joseph Franz Edler von Reichman.
Johann Friederich Edler v. Schmid.

Vor Ansetzung des letzten Buchs auf dem
 Tischlein, samt Druck und Zucht
 Vor dem Buchhändler

Wir gedachten demnach allen Litteren nachzugehen
 nicht, daß sie auf dem ganzen Gang der Litter
 doch und Tax-Druckung beständig bleibe haben, und gegen
 die Litteratur mit demselben Stande nachlässig verfahren
 sollen; dann hienach beabsicht, durch welcher Will und Will
 rung, geben in Litter, Druck und Zucht, durch Will
 den 12. Monats Tag bekräftigt im Jahr 1700, haben Litter
 und ein im folgenden, Litter 2. die im ersten Jahre

Pflil. Hof. Mini Graf. v. Reichenberg
 Präsident



Der Commissionsrath des Grafen Reichenberg
 Johann Friedrich Graf v. Reichenberg
 Johann Friedrich Graf v. Reichenberg
 Johann Friedrich Graf v. Reichenberg





